

Sehr geehrter Herr Degenhardt,

sehr geehrter Herr Appel,

vielen Dank für Ihre Zuschrift zum Thema Lärmschutz an Bundesautobahnen. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die sog. Lärmvorsorge beschreibt den gesetzlichen Anspruch auf Lärmschutz beim Bau und der wesentlichen Änderung (Ausbau, Erweiterung) einer Straße. Rechtliche Grundlagen sind die §§ 41 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Im Unterschied zur Lärmvorsorge besteht auf die Lärmsanierung hingegen kein gesetzlicher Anspruch. Sie stellt seit 1978 eine freiwillige Leistung auf Grund haushaltsrechtlicher Regelungen bei Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes dar. Hierfür müssen bestimmte Auslösewerte überschritten werden.

Der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist es ein wichtiges Anliegen, den Lärmschutz entlang von Bundesfernstraßen zu verbessern. Die ursprünglich festgesetzten Auslösewerte hat das BMVI deshalb zunächst 2010 um 3 dB(A) und zum 1. August 2020 um weitere 3 dB(A) für Gebiete mit ausgeprägter schutzwürdiger Wohnbebauung, wie z.B. Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebiete abgesenkt und somit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV weiter angenähert. So beträgt nun die Differenz zwischen den Auslösewerten der Lärmsanierung und den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für Dorf-, Kern- und Mischgebiete nur noch 2 dB(A). Zudem ist auch im Rahmen der Lärmsanierung die neue Berechnungsvorschrift nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) ab dem 1. März 2021 anzuwenden, die in der Regel für außerörtliche Bundesfernstraßen, wie Autobahnen, höhere Pegel berechnet und damit zu mehr Lärmschutz führt.

Ich hoffe, diese Informationen helfen Ihnen weiter.

Freundliche Grüße

Alois Rainer